

vom 5. Juli 2019

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/2 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend den Erlass eines Hochschulgesetzes der Amtdruckschrift 19-34 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Christian Amsler in Begleitung von Daniel Stadelmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter (ED), vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

## **1 Eintreten**

Das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz auf Bundesebene (HFKG), welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, verlangt, dass die Tertiärinstitutionen im Bildungswesen wie die ETH, die Universitäten, die Fachhochschulen und somit auch die Pädagogischen Hochschulen neu eine institutionelle Akkreditierung benötigen. Ein wesentliches Kernelement hierzu ist die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Das Bezeichnungsrecht gemäss HFKG hält ausserdem fest, dass die institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung der Bezeichnung als Hochschule, respektive in Schaffhausen als Pädagogische Hochschule, bedarf. Es müssen alle bisherigen Verordnungen der Pädagogischen Hochschule gemäss der Zuständigkeiten der neuen gesetzlichen Grundlagen überführt werden. Zudem müssen alle rechtlichen Grundlagen in der Bildungsgesetzgebung überprüft und entsprechend angepasst werden. Des Weiteren wird es eine neue Personalverordnung PSH geben. Auch gibt es einen Check aller existierender Verordnungen betreffend etwaige Regelungen im Zusammenhang mit der PSH und der damit verbundene Rückbau oder die entsprechende Anpassung.

Zurzeit versuchen zwei bis drei tertiäre Institutionen in Schaffhausen ansässig zu werden, wie beispielsweise das «Schaffhausen Institute of Technology». Im vorliegenden Hochschulgesetz ist die gesetzliche Grundlage für private Hochschulen zu finden, wobei das Gesetz primär eine klare Regelung der staatlichen Hochschulen darstellt.

Für eine erfolgreiche Akkreditierung ist die Autonomie der PSH eine weitere zentrale Voraussetzung, weswegen die Vorlage auch die Überführung unserer PSH in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt vorsieht.

Die Akkreditierung ist gemäss HFKG bis spätestens Ende 2022 vorgeschrieben. Geplant ist, dass der Kanton Schaffhausen sein Hochschulgesetz bereits am 1. August 2020 in Kraft setzen kann, damit genügend Zeit für die Bundesakkreditierung bleibt. Somit gilt eine einfache Formel für den Kanton Schaffhausen: Ohne die entsprechende gesetzliche Grundlage gibt es keine institutionelle Akkreditierung. Und ohne die institutionelle Akkreditierung gibt es folglich keine Pädagogische Hochschule.

Das Eintreten war unbestritten und wurde von der Kommission ohne Gegenstimme beschlossen.

## 2 Detailberatung

Die Kommission hat sich eingehend mit der Vorlage des Regierungsrats auseinandergesetzt. Dabei wurde von allen Mitgliedern die Notwendigkeit der Vorlage, respektive der Erlass eines Hochschulgesetzes, in Bezug auf den Fortbestand der PHSH hervorgehoben.

### *Art. 4 (Private Hochschulen)*

Es wurde beantragt, den Art. 4 HGSH durch den Satz: «Diese Beiträge sind der Erfolgsrechnung zu entnehmen», zu ergänzen. Durch obige Ergänzung sollte die Herkunft der etwaigen Kantonsbeiträge definiert werden und gleichzeitig verhindert werden, dass die Regierung private Hochschulen über den Lotteriegewinn- oder Generationenfonds finanziert. Diesem Antrag wurde entgegengehalten, dass obige Ergänzung aber jegliche Entnahme zur Startfinanzierung einer Bildungsinstitution aus einem Fonds verunmöglicht und besser durch die Formulierung: «Diese sind vom Kantonsrat zu bewilligen», ergänzt wird, was einen grösseren Spielraum und die Kontrolle durch den Kantonsrat ermöglicht. Ersterer Antrag wurde in der Folge zugunsten der zweiten Formulierung zurückgezogen.

Die Kommission stimmt dem Antrag, den Art. 4 HGSH durch den Satz: «Diese sind vom Kantonsrat zu bewilligen», zu ergänzen, einstimmig zu.

### *Art. 8 Abs. 3 (Stellung)*

Um zuhanden der Materialien klar festzuhalten, dass gemäss Art. 8 Abs. 3 der Kanton bei Bedarf Liegenschaften zu marktgerechten Preisen zu Verfügung stellt, wurde beantragt, Art. 8 Abs. 3 zu konkretisieren. Damit sollte der etwaigen Implikation, dass die PHSH bezüglich Liegenschaft selbst auf dem Markt tätig wird, vorgebeugt werden. Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass durch die Konkretisierung eine etwaige Schenkung respektive ein Vermächtnis von Liegenschaften an die PHSH verhindert wird.

Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission der Konkretisierung des Art. 8 Abs. 3 HGSH zu.

### *Art. 14 Abs. 3 (Hochschulrat: a) Zusammensetzung und Wiederwahl)*

Es wurde beantragt, dass die Auflistung der an den Sitzungen mit beratender Stimme Teilnehmenden gemäss Art. 14 Abs. 3, durch eine neue lit. d) «eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Studierenden der PHSH» ergänzt wird. Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass im Hochschulrat längerfristige Thematiken und Planungen behandelt werden und durch die kurze Studiendauer eine Kontinuität bezüglich einer Studierendenvertretung fraglich erscheint. Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass im Verordnungsentwurf über die PHSH in § 12 festgehalten ist, dass die Studierenden durch die Hochschulleitung über Fragen der Aus- und Weiterbildung zu informieren sind. Zudem können die Studierenden zur Mitwirkung in den inhaltlichen und lernorganisatorischen Angelegenheiten und bei der Weiterentwicklung der PHSH beigezogen werden.

Mit 3 : 8 Stimmen lehnt die Kommission die Ergänzung des Art 14. Abs. 3 ab.

### **3 Schlussabstimmung**

Einstimmig empfiehlt die Spezialkommission 2019/2 dem Kantonsrat den Bericht und Antrag betreffend Erlass eines Hochschulgesetzes (ADS 19-34) zur Annahme.

Für die Spezialkommission:

*Roland Müller (Kommissionspräsident)*  
*Katrin Huber*  
*Stefan Lacher*  
*Hedy Mannhart*  
*Markus Müller*  
*Marco Passafaro*  
*Raphaël Rohner*  
*Peter Scheck*  
*Rainer Schmidig*  
*Thomas Stamm*  
*Erwin Sutter*

# Hochschulgesetz (HGS)

vom...

---

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das kantonale Hochschulwesen.

<sup>2</sup> Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und andere Institutionen im Hochschulbereich mit kantonaler Trägerschaft.

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt in der interkantonalen Zusammenarbeit für einen gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus dem Kanton Schaffhausen zu den Hochschulen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Abschluss und die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Kantonen richtet sich für den Kantonsrat nach Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 <sup>1)</sup> und für den Regierungsrat nach Art. 65 Abs. 4 der Kantonsverfassung.

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Kanton kann Hochschulen errichten, übernehmen und betreiben, die nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zu akkreditieren sind.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung, die Übernahme und den Betrieb von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Einrichtung, die Übernahme und den Betrieb von Institutionen im Hochschulbereich.

### Art. 4

Der Kanton kann privaten Hochschulen, welche nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz; HFKG) vom 30. September 2011 <sup>2)</sup> akkreditiert sind, bei öffentlichem Interesse Beiträge zahlen. **Diese sind vom Kantonsrat zu bewilligen.**

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Hochschulen bekennen sich zur Verantwortung der Wissenschaft und den Regeln der wissenschaftlichen Integrität.

<sup>3</sup> Sie können zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis

a) in- und ausländischen Institutionen im Einzelfall Auskünfte erteilen über die Verletzung oder den begründeten Verdacht der Verletzung dieser Regeln durch ihre Forschenden, ebenso über verhängte Sanktionen gegen ihre Forschenden wegen solcher Regelverletzungen;

b) bei in- und ausländischen Institutionen Auskünfte im Sinne von lit. a über eigene Forschende sowie über Forschende anderer Institutionen einholen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten oder eingehen wollen.

## Art. 6

Die Hochschulen überprüfen laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse. Sie sorgen für eine langfristige interne und externe Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Qualitätssicherung

## Art. 7

<sup>1</sup> An einer kantonalen Hochschule erworbene Titel sind geschützt. Titelschutz

<sup>2</sup> Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Hochschule entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

# II. Pädagogische Hochschule Schaffhausen

## Allgemeines

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Kanton führt unter dem Namen Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) eine Hochschule mit Sitz in Schaffhausen. Stellung

<sup>2</sup> Die PHSH ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt der PHSH ~~bei Bedarf~~ für ihre Tätigkeit ~~bedarfsgerechte~~ Liegenschaften zu marktgerechten Preisen zur Verfügung.

### Art. 9

<sup>1</sup> Die PHSH: Grundauftrag

- a) bildet Lehrpersonen aus;
- b) bietet Weiterbildungen an;
- c) betreibt Forschung und Entwicklung;
- d) erbringt Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie erhält einen Leistungsauftrag für eine Leistungsperiode von vier Jahren.

### Art. 10

<sup>1</sup> Die PHSH arbeitet in ihren Aufgabenbereichen mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen zusammen. Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Der Hochschulrat kann auf Antrag der Hochschulleitung mit anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

## Zuständigkeiten und Organisation

### Art. 11

Der Kantonsrat:

- a) beschliesst auf der Grundlage des Leistungsauftrags den Rahmenkredit für vier Jahre und die jährlichen Globalbeiträge; Zuständigkeiten  
a) Kantonsrat
- b) nimmt den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, zur Kenntnis und genehmigt den jeweiligen Vierjahresbericht;
- c) wählt die Revisionsstelle für eine Vierjahresperiode auf Vorschlag des Hochschulrates.

## Art. 12

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die PHSH zu.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat:

- a) wählt die Mitglieder des Hochschulrates und legt deren Anzahl (mindestens fünf) fest;
- b) schliesst mit dem Hochschulrat den Leistungsauftrag ab;
- c) beantragt den Rahmenkredit und die Globalbeiträge beim Kantonsrat;
- d) nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
- e) erlässt personalrechtliche Bestimmungen.

## Art. 13

Die Organe der PHSH sind der Hochschulrat, die Hochschulleitung, die Rektorin bzw. der Rektor und die Revisionsstelle.

## Art. 14

<sup>1</sup> Dem Hochschulrat gehören mindestens fünf Mitglieder an, namentlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist Mitglied von Amtes wegen und nicht als Präsidentin oder Präsident wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Rektorin bzw. der Rektor der PHSH;
- b) die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat und Hochschulbildung;
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dozierenden der PHSH.

## Art. 15

<sup>1</sup> Der Hochschulrat ist das oberste Organ und trägt die strategische Führungs- sowie die unmittelbare Aufsichtsverantwortung.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat:

- a) ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge und den Mitteleinsatz;
- b) genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und entlastet die Hochschulleitung;
- c) legt den Strategie- und Entwicklungsplan fest;
- d) ist verantwortlich für eine vierjährige Finanzplanung;
- e) genehmigt die Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot;
- f) legt das Leitbild fest;
- g) stellt die Mitglieder der Hochschulleitung an;
- h) legt die Anzahl der Prorektorinnen bzw. Prorektoren fest;
- i) kann Dozierenden auf Antrag der Hochschulleitung den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen;
- k) regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Hochschulleitung und des Rektors bzw. der Rektorin;
- l) genehmigt das Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- m) legt die Gebühren gestützt auf die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen<sup>3)</sup> fest;

- n) regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden;
- o) erlässt Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen;
- p) regelt das Disziplinarwesen und die entsprechenden Zuständigkeiten;
- q) unterbreitet dem Kantonsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle;
- r) schliesst Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 10 Abs. 2 ab.

**Art. 16**

Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen bzw. Prorektoren an. Hochschulleitung  
a) Zusammensetzung

**Art. 17**

Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung und bereitet die Geschäfte des Hochschulrates vor. b) Funktion und Aufgaben

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Rektorin bzw. der Rektor trägt die Hauptverantwortung für die Führung und den Betrieb der PSHS und vertritt diese nach aussen. Rektorin oder Rektor

<sup>2</sup> Die Rektorin bzw. der Rektor ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 19**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet dem Hochschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht. Revisionsstelle

**Finanzierung**

**Art. 20**

Die PSHS wird finanziert durch: Finanzielle Mittel

- a) Globalbeiträge auf der Grundlage eines Rahmenkredits des Kantons;
- b) Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen;
- c) Gebühren;
- d) Entgelte für Leistungen an Dritte;
- e) Drittmittel.

**Art 21**

Die Leistungsaufträge nehmen Bezug auf einen mittelfristigen Strategie-, Entwicklungs- und Finanzplan. Strategie-, Entwicklungs- und Finanzplan

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst für die PSHS auf der Grundlage des Leistungsauftrags den Rahmenkredit für vier Jahre und die jährlichen Globalbeiträge. Leistungsabgeltung

<sup>2</sup> Im Rahmenkredit sind weder eine Lohnentwicklung noch eine Teuerung enthalten. Sie werden auf der Basis der vom Kantonsrat festgelegten Eckwerte jährlich den Globalbeiträgen zugeschlagen.

<sup>3</sup> Die PSHS kann Eigenkapital bis zu höchstens 25 % des bewilligten Globalbeitrages bilden. Darüber hinausgehende Gewinne fallen in die Staatskasse.

<sup>4</sup> Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital zugewiesen, Aufwandüberschüsse werden diesem entnommen.

### **Art. 23**

Rechnungs-  
legung

Die Rechnungslegung der PSHH erfolgt nach allgemeinen, im Hochschulbereich anerkannten Standards. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### **Art. 24**

Gebühren

<sup>1</sup> Die PSHH erhebt für ihre Leistungen in der Lehrerausbildung von den Studierenden Gebühren. Die Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so bemessen, dass sie den Zugang zu den Studiengängen nicht beeinträchtigen und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.

<sup>2</sup> Die PSHH erhebt für Weiterbildungsangebote und Dienstleistungen Gebühren, welche grundsätzlich die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.

### **Art. 25**

Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung der PSHH sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die amtliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Die PSHH ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.

## **Angehörige der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen**

### **Art. 26**

Hochschul-  
personal  
a) Bestand

Das Hochschulpersonal besteht aus:

- a) der Rektorin bzw. dem Rektor und den Prorektorinnen bzw. Prorektoren;
- b) den Dozierenden;
- c) den wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- d) den Assistierenden;
- e) den administrativen und technischen Mitarbeitenden;
- f) weiteren Mitarbeitenden, welche für den Betrieb der PSHH erforderlich sind.

### **Art. 27**

b) Rechte und  
Pflichten

<sup>1</sup> Das Hochschulpersonal untersteht dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht.

<sup>2</sup> Um den hochschulspezifischen Verhältnissen an der PSHH Rechnung zu tragen, erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Hochschulrates besondere personalrechtliche Bestimmungen.

### **Art. 28**

Studierende  
a) Zulassung

Studienanwärterinnen und -anwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäss übergeordnetem Recht erfüllen.

### **Art. 29**

b) Eignung  
zum Studium

<sup>1</sup> Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium durchgeführt werden; die anfallenden Kosten können den verursachenden Personen auferlegt werden.

<sup>2</sup> Neben den Zulassungsvoraussetzungen gelten grundsätzlich folgende persönliche Voraussetzungen:

- a) guter Leumund und Vertrauenswürdigkeit;
- b) gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf.

<sup>3</sup> Fehlen die persönlichen Voraussetzungen, kann die Hochschulleitung:

- a) die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden;
- b) die Zulassung zum Studium verweigern.

<sup>4</sup> Die PSHH führt im Verlauf des Studiums weitere Eignungsabklärungen durch und kann bei Nicht-eignung der oder des Studierenden, diese oder diesen:

- a) mit Auflagen weiterstudieren lassen oder
- b) vom Studium ausschliessen.

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat kann die Aufnahme zu den Studiengängen einzelfallweise oder allgemein beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt. Zusätzlich kann er befristete und von ihm definierte Beschränkungsmassnahmen anordnen.

c) Aufnahmebeschränkungen

<sup>2</sup> Er kann die Aufnahme von ausländischen Studierenden, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten, beschränken, insbesondere wenn die Nachfrage durch Schweizer Studierende das Angebot übersteigt.

#### **Art. 31**

Der Hochschulrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden.

d) Rechte und Pflichten

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat regelt das Disziplinarwesen und die entsprechenden Zuständigkeiten in einer Disziplinarordnung.

e) Disziplinarwesen

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung ist der Ausschluss vom Studium möglich.

### **Rechtspflege**

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Entscheide der Hochschulleitung und der Rektorin bzw. des Rektors können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Obergericht weitergezogen werden.

Verfahren und Rechtsschutz

<sup>2</sup> Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 <sup>5)</sup>.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 34**

Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und Handlungen für die Errichtung bzw. Verselbstständigung der PSHH.

Übergangsbestimmungen

#### **Art. 35**

Das bestehende Personal wird von der PSHH im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übernommen.

a) Vorkehrungen für Verselbstständigung  
b) Personal

#### **Art. 36**

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können das Studium an der PSHH weiterführen und beenden. Sie können die Prüfungen nach bisherigem Recht absolvieren, müssen ihr diesbezügliches Studium jedoch innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beenden.

c) Studierende

#### **Art. 37**

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; zuständig sind die entsprechenden Organe oder Rechtsmittelinstanzen gemäss Art. 13 und 33 dieses Gesetzes.

d) Hängige Verfahren

### **Art. 38**

e) Leistungs-  
auftrag und  
Rahmenkredit

Der Leistungsauftrag sowie der Rahmenkredit umfassen für die erste Leistungsperiode nach der Überführung und Verselbstständigung der PHSH einmalig einen Zeitraum von vier Jahren und fünf Monaten. Danach erfolgen die Leistungsaufträge und Rahmenkredite ordentlich für jeweils vier Jahre.

### **Art. 39**

Referendum,  
Publikation,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

#### **Fussnoten:**

1) SHR 101.000.

2) SR 414.20.

3) SHR...

4) SHR 170.300.

5) SHR 172.200.

## Schulgesetz

Änderung vom...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4 Abs. 1 lit. f und Abs. 2<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Als öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes gelten:

f) Aufgehoben

<sup>2bis</sup> Das Hochschulwesen wird durch das Hochschulgesetz geregelt.

#### **Art. 5 Abs. 6**

Aufgehoben

#### **Art. 9 Abs. 1, 2 und 4**

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.

<sup>2</sup> Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen.

<sup>4</sup> Aufgehoben

#### **Art. 10 Abs. 1 Ingress und Abs. 4**

<sup>1</sup> Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich:

<sup>4</sup> Aufgehoben

#### **Untertitel nach Art. 54**

I. Pädagogische Hochschule

Aufgehoben

#### **Art. 54a**

Aufgehoben

#### **Art. 54b**

Aufgehoben

#### **Art. 54c**

Aufgehoben

#### **Art. 70 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Drei Mitglieder müssen Lehrer der drei Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Mittelschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.

**Art. 74a**

Aufgehoben

**Art. 76 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Kantonsschule wird von ihrer Aufsichtskommission beaufsichtigt.

<sup>3</sup> Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

**Art. 80 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Kosten für die allgemeinen Lehrmittel und andere Hilfsmittel des Unterrichts sowie für die laufenden Schulbedürfnisse an der Kantonsschule trägt der Kanton. Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel werden von den Schülern getragen.

**II.**

<sup>1</sup> Das Gesetz untersteht dem Referendum und tritt zusammen mit dem Hochschulgesetz in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Schuldekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981

*beschliesst als Dekret:*

### **I.**

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Abs. 7**

Aufgehoben

#### **Untertitel nach § 28**

E. Die Pädagogische Hochschule

Aufgehoben

#### **§ 29**

Aufgehoben

#### **§ 30**

Aufgehoben

#### **§ 31**

Aufgehoben

#### **§ 32**

Aufgehoben

#### **§ 33**

Aufgehoben

#### **§ 44**

Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an der Kantonsschule und an Sonderschulen

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an der Kantonsschule beträgt bei vollem Pensum 24 bis 32 Lektionen.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Kantonsschule für die einzelnen Fächer sowie der Lehrer der Sonderschulen wird, auf Antrag des Erziehungsrates, vom Regierungsrat bestimmt.

**§ 46 lit. e**

Die Dauer der Unterrichtslektionen beträgt:

e) Aufgehoben

**§ 57**

Aufsichtskommission der Kantonsschule

Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Kantonsschule sind im Grundsätzlichen die gleichen wie die der Schulbehörden der Primarschule und der Orientierungsschule; ihre Befugnisse werden im Einzelnen durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit dem Hochschulgesetz und der Änderung des Schulgesetzes in Kraft.

<sup>2</sup> Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: